

RECHTLICHE ANALYSE EINES GEMEINSCHAFTLICH GENÜTZTEN BATTERIESPEICHERS IN EINER ENERGIEGEMEINSCHAFT

Robert PRATTER¹, Thomas NACHT¹, Benjamin KOHL², Rafael BRAMREITER²,
Andrea DORNHOFER³, Florian STANGL⁴

Einleitung

Mit Juli 2021 ist das Erneuerbaren Ausbau Paket verabschiedet worden. Teil des Pakets ist u.a. das EAG sowie eine Novellierung des EIWOG. Mit dem Paket wurde es Endverbraucher:innen möglich, über Energiegemeinschaften aktiver am Energie- bzw. Strommarkt teilzunehmen. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) sollen dazu beitragen den Anteil der dezentralen erneuerbaren Energien zu erhöhen und lokal erzeugte erneuerbare Energie auch lokal zu nutzen. Um einen zusätzlichen Anreiz für die Gründung und Teilnahme an einer EEG zu schaffen, wurde beschlossen, dass für den innergemeinschaftlichen Energieaustausch reduzierte Netzentgelten, Steuern und Abgaben gelten.

Mittlerweile sind in Österreich zahlreiche EEGen in Betrieb und viele weitere werden in Kürze folgen. Während sich die meisten EEGen auf den (bilanziellen) Austausch von elektrischem Strom beschränken, stehen ihnen grundsätzlich weitere Betätigungsfelder offen. So darf eine EEG gemäß § 79 Abs. 1 EAG „Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Weiters darf sie im Bereich der Aggregierung tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen.“ Diese weiteren Betätigungsfelder stehen im Fokus des Projektes EnErGie Werk Weiz, in dessen Rahmen der Betrieb eines gemeinschaftlich genutzten Redox-Flow Batteriespeichers innerhalb einer EEG sowie die zusätzliche Einbindung dieses Speichers in einen Regelenergiepool untersucht werden.

Methode

Die Analyse der Einbindungs- und Nutzungsmöglichkeiten des gemeinschaftlich genutzten Batteriespeichers innerhalb einer EEG wird anhand eines Gewerbeparks in Weiz durchgeführt. Bei positiver Evaluierung soll am Gewerbepark eine EEG bestehend aus den ortsansässigen KMUs sowie den umliegenden Haushalten entstehen. In diese EEG soll wie in Abbildung 1 dargestellt, ein gemeinschaftlich genutzter Batteriespeichers eingebunden werden. Der Batteriespeichers soll sowohl zur Eigenverbrauchsoptimierung innerhalb der EEG genutzt werden als auch in einen Regelenergiepool eingebunden werden. Dadurch könnte Überschussstrom aus lokaler PV-Erzeugung am Regelenergiemarkt vermarktet und negative Regelenergie im Batteriespeichers zwischengespeichert werden. Durch diese doppelte Nutzung des Batteriespeichers und der Erschließung der damit verbundenen Synergien soll eine raschere Amortisation der Investitionskosten des Batteriespeichers erreicht werden.

Im ersten Schritt wurde eine rechtliche Analyse der Rahmenbedingungen durchgeführt. Dazu wurde ein Rechtsgutachten zur Klärung folgender Fragestellungen erstellt [1]:

1. Ist der Betrieb eines Stromspeichers durch eine EEG rechtlich zulässig?
2. Ist die Einbindung eines solchen Speichers in einen EEG-fremden Regelenergiepool möglich?
3. Ist die Nutzung von gespeicherter innergemeinschaftlicher Erzeugung für die Bereitstellung von (positiver) Regelenergie möglich?

¹ 4ward Energy Research GmbH, Reininghausstraße 13A, 8020 Graz, 0664/88500337, robert.pratter@4wardenergy.at, www.4wardenergy.at

² Energie Agentur Steiermark gGmbH, Nikolaiplatz 4a/1, 8020 Graz, 0316/269700 27, benjamin.kohl@ea-stmk.at, <https://www.ea-stmk.at/>

³ W.E.I.Z. Forschungs & Entwicklungs gGmbH, Franz-Pichler-Straße 30, 8160 Weiz, 0664/4241380, andrea.dornhofer@innovationszentrum-weiz.at, www.innovationszentrum-weiz.at

⁴ Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reiserstraße 53, 1030 Wien, 01 513 21 24, florian.stangl@nhp.eu, www.nhp.eu

4. Ist die Weitergabe von bezogener und gespeicherter (negativer) Regelernergie an die Mitglieder der Energiegemeinschaft möglich?

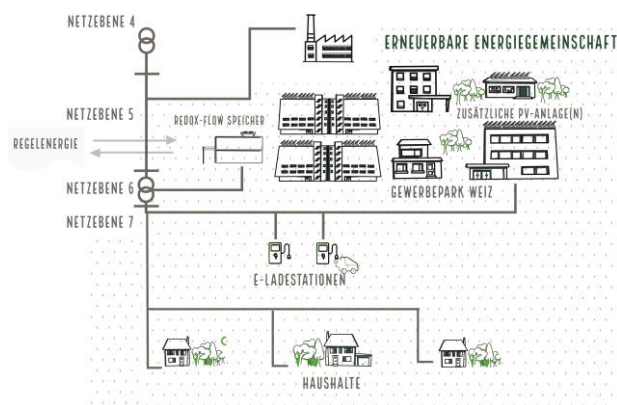


Abbildung 1: Schematische Darstellung des geplanten Betriebsmodells

Ergebnisse

Die Frage, ob eine EEG selbst einen Stromspeicher betreiben darf, kann aus regulatorischer Sicht mit überzeugenden Gründen bejaht werden [1].

Ob die EEG ihre Speicherkapazitäten selbst am Regelenergiemarkt zur Abgabe von positiver bzw. zur Aufnahme von negativer Regelernergie anbieten darf, lässt sich jedoch nicht zweifelsfrei beantworten. Die Einbindung in einen Regelenergiepool, kann allerdings mit überwiegender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dieser Umstand wird mit dem EIWOG §16d begründet [1]:

(5) Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen liegt bei der Energiegemeinschaft. Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung ihrer Erzeugungsanlagen kann sich die Energiegemeinschaft eines Dritten bedienen.

Diese Bedingung wäre nicht erfüllt, wenn der Speicher in einen Regelenergiepool eingebracht wird. Die Betriebsführung könnte zwar an den Regelpoolanbieter abgetreten werden, die Verfügungsgewalt wäre aber bei einer Fremdsteuerung nicht mehr eindeutig bei der EEG verankert [1]. Die einzige Möglichkeit den Speicher trotzdem am Regelenergiemarkt anbieten zu können, wäre die Regelernergie selbst anzubieten. Das wäre allerdings wesentlich aufwendiger und für die verhältnismäßig geringen Kapazitäten, die mit einem Batteriespeicher bereitgestellt werden können, kaum wirtschaftlich darstellbar. Eine Übertragung des Ansatzes auf andere EEGen damit mit hohem Aufwand verbunden, womit das Konzept kaum multiplizierbar ist. Selbst die direkte Teilnahme am Regelenergiemarkt ist rechtlich nicht eindeutig geklärt, was in Kombination mit der wirtschaftlichen Unsicherheit eine Investition sehr risikobehaftet macht. Weiters stellt sich die Frage, ob die Teilnahme von EEGen, die den lokalen Austausch von Energie vorantreiben sollen, am Regelenergiemarkt im Sinne des Gesetzgebers ist.

Zusammenfassung und Ausblick

Während der Betrieb eines Stromspeichers durch die EEG möglich ist, ist die zusätzliche Einbindung des Speichers in einen Regelenergiepool aller Wahrscheinlichkeit nicht möglich, bzw. mit sehr hohen rechtlichen Risiken verbunden. Daher wurde das Betriebsmodell im Projekt EnErGie Werk Weiz angepasst und die Einbindung eines Speichers ausschließlich zur Eigenverbrauchsoptimierung bewertet. Dafür konnte ein wirtschaftlicher Use Case für einen Redox-Flow Speicher mit einer Kapazität von 250 kWh gefunden werden [2]. In weiterer Folge ist die praktische Erprobung des Speichers in Umsetzung und wird im Jahr 2024 in Betrieb gehen.

Referenzen

- [1] Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH. (3. 2. 2023). Rechtliche Stellungnahme: Zulässigkeit der Stromspeicherung und Teilnahme am Regelenergiemarkt. Wien, Graz und Sbg.
- [2] Pratter R., et al. (2023), Renewable Energy Communities and Redox Flow Battery: Systemic Innovation in the Municipal Plus-Energy District of Weiz, ISEC, Graz